

Die Eingruppierung von Ingenieurinnen/Ingenieuren und staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern in den TVöD-VKA, den TVöD-Bund und den TV-L

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Zuordnung zu einem Teil der Entgeltordnung; Spezialitätsgrundsatz	1
3. Bedeutung von Berufsbildern/Abgrenzung	2
4. Tätigkeitsmerkmale Ingenieurinnen/Ingenieure	3
5. Tätigkeitsmerkmale Technikerinnen/Techniker.....	12
6. Hinweis: Sonstige Beschäftigte	16
7. Zusammenfassung.....	17

1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den für die Eingruppierung zuständigen Stellen als erste Hilfestellung bei der Bewertung der entsprechenden Stellen dienen. Zunächst werden dazu beide Berufsgruppen in die Entgeltordnungen des TVöD-VKA, des TVöD-Bund und des TV-L eingeordnet. Sodann werden die dort jeweils vereinbarten Entgeltgruppen vorgestellt und die relevanten Tätigkeitsmerkmale erläutert.

2. Zuordnung zu einem Teil der Entgeltordnung; Spezialitätsgrundsatz

Die Entgeltordnungen des TV-L, des TVöD-VKA und des TVöD-Bund bestehen, neben einem allgemeinen Teil – mit allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen –, aus speziellen Teilen, die besondere Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen enthalten.

Bei der Bewertung von Stellen gilt für die Einordnung in einen Teil der Entgeltordnung der Spezialitätsgrundsatz. Ist eine Tätigkeit in einem speziellen Teil der Entgeltordnung aufgeführt, ist ausschließlich dieser Teil anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass im allgemeinen Teil eine höhere Bewertung der Tätigkeit möglich wäre.

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Zuordnung			
Ingenieurinnen/ Ingenieure	Anlage 1 – Entgelt- ordnung (VKA) zum TVöD/ Teil A Abschnitt II Zif- fer 3	Anlage 1 zum Tarifver- trag über die Entgelt- ordnung des Bundes (TV EntgO Bund)/ Entgeltordnung Bund/ Teil III Abschnitt 25	Anlage A zum TV-L/ Entgeltordnung zum TV-L/ Teil II Abschnitt 22.1
Technikerinnen/ Techniker	Anlage 1 - Entgelt- ordnung (VKA) zum TVöD/ Teil A Abschnitt II Zif- fer 5	Anlage 1 zum Tarifver- trag über die Entgelt- ordnung des Bundes (TV EntgO Bund)/ Entgeltordnung Bund/ Teil III Abschnitt 41	Anlage A zum TV-L/ Entgeltordnung zum TV-L/ Teil II Abschnitt 22.2

Die Sperrwirkung des Spezialitätsgrundsatzes bezieht sich jedoch nicht auf Ingenieurtätigkeiten, welche einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfordern (ab Entgeltgruppe 13). Die Eingruppierung eines Ingenieurs mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und entsprechender hochschulspezifischer Tätigkeit richtet sich nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (BAG v. 21.6.2000 – 4 AZR 389/99 – Juris-Rn. 57).

3. Bedeutung von Berufsbildern/Abgrenzung

Bei der Beurteilung, ob die Tätigkeit einen ingenieurmäßigen Zuschnitt hat oder den Aufgaben einer/eines staatlich geprüften Technikerin/Technikers entspricht, können die entsprechenden Berufsbilder Auskunft geben. Dazu können beispielsweise die im berufenet der Agentur für Arbeit (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>) aufgeführten Tätigkeitsbeschreibungen oder die Modulbeschreibungen einschlägiger Studiengänge (www.studienwahl.de) herangezogen werden.

Ingenieurtätigkeiten können z.B. das Planen, Konstruieren und Entwerfen und die Bauleitung von größeren Bauvorhaben sein.

Tätigkeiten einer Technikerin/eines Technikers sind z.B. die Bauunterhaltung, Ausschreibungsverfahren und die Abrechnung von Ingenieursleistungen.

4. Tätigkeitsmerkmale Ingenieurinnen/Ingenieure

4.1 TVöD-VKA

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Ingenieurinnen/ Ingenieure	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 2 Satz 2 TVöD-VKA).

Entgeltgruppe 10

Die Entgeltgruppe 10 ist die EinstiegSENTGELTGRUPPE für Ingenieurinnen und Ingenieure. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Ingenieurinnen und Ingenieure sind laut der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil A Abschnitt II Ziffer 3 Beschäftigte, die

„a) einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen und

b) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.“

Die Protokollerklärung Nr. 1 erläutert beispielhaft entsprechende Tätigkeiten:

„1. Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung,

b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen

Rechnungswesen; örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung.“

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden.

Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 oder 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.

Was unter einer besonderen Leistung zu verstehen ist, ist beispielhaft in der Protokollerklärung Nr. 2 beschrieben:

„2. Besondere Leistungen sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbstständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen.“

Zum Ausmaß der Heraushebung wird nach dem BAG eine deutlich wahrnehmbare erhöhte Qualität der Arbeit gefordert, die außer in den tariflichen Beispielsfällen auch auf sonstigen gleichwertigen Gründen, etwa weil besonderes Geschick, besondere Sorgfalt oder außergewöhnliche Entschlussfähigkeit verlangt werden, beruhen kann (BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 83).

Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zu einem Drittel bzw. zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 herausheben. Zusätzlich gefordert ist eine langjährige praktische Erfahrung.

Das BAG hat in seiner ständigen Rechtsprechung den Begriff „langjährig“ konkretisiert und einen Erfahrungszeitraum von drei Jahren als ausreichend angesehen. Praktische Erfahrung kann nur in der jeweiligen beruflichen Tätigkeit, somit konkret in einer Tätigkeit mit ingenieurmäßigem Zu- schnitt erworben werden (BAG v. 19.7.1978 – 4 AZR 31/77 – Juris-Rn. 57).

Eine „besondere Schwierigkeit“ liegt vor bei

- erhöhten fachlichen Anforderungen,
- fachlichem Können oder
- außergewöhnlichen Erfahrungen im Vergleich zur „Normaltätigkeit“ des Studiums.

Die „Bedeutung“ bezieht sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit. Sie kann aus

- der Größe des Aufgabengebietes,
- der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie,
- den Auswirkungen der Tätigkeit (über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen) auf den innerdienstlichen Bereich,
- aber auch in finanzieller Hinsicht und auf die Allgemeinheit gefolgt werden (BAG v. 20.3.1991 – 4 AZR 471/90).

Beide Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt es bereits an der besonderen Schwierigkeit, kann die Prüfung der Bedeutung dahinstehen.

Bei der Anforderung künstlerische Tätigkeit ist weder von dem Kunstbegriff der Kunsthissenschaft noch von dem in Art. 5 GG verwendeten Begriff auszugehen. Zu berücksichtigen ist, dass zahlreiche Aufgaben von technischen Angestellten mit der geforderten Ausbildung schon notwendigerweise gewisse künstlerische Gestaltungsfähigkeiten erfordern, die auch in der Ausbildung vermittelt werden. Unter künstlerischen Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind demgemäß Tätigkeiten zu verstehen, die fachbezogen ein Urteilsvermögen nach künstlerischen Gesichtspunkten erfordern und sich objektiv auch als Äußerung dieses künstlerischen Gestaltungsvermögens darstellen (BAG v. 16.5.1979 – 4 AZR 680/77 – Juris-Rn. 32).

Spezialaufgaben übt ein technischer Beschäftigter aus, wenn diese ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig Ausgebildeten liegendes, außergewöhnliches Arbeitsgebiet betreffen. Dabei können auch nichttechnische, insbesondere pädagogische und didaktische Qualifikationen herangezogen werden (BAG v. 14.2.1990 – 4 AZR 548/89 – Juris-Rn. 16). Eine Spezialaufgabe ist

jedoch nicht gegeben, wenn zu ihrer Erfüllung lediglich die normale Ausbildung in ihrer entsprechenden Fachrichtung ausreichend ist. (BAG v. 26.11.1903 – 4 AZR 695/02 - Juris-Rn. 58)

Entgeltgruppe 13

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 herausheben.

Mit der verlangten erheblichen Heraushebung durch das Maß der Verantwortung ist gekennzeichnet, dass es sich um eine herausgehobene Spitzengruppe handelt. Verlangt wird eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der darunter liegenden Vergütungsgruppe erfordern. (BAG v. 21.1.1970 – 4 AZR 106/69 – Juris-Rn. 10 und BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 103 f.).

4.2 TVöD-Bund

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Ingenieurinnen/ Ingenieure	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 2 Satz 2 TVöD-Bund).

Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1

Die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 ist die EinstiegSENTGELTgruppe für Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Der § 9 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) definiert, wann Beschäftigte, die Anforderung „technische Hochschulbildung“ erfüllen:

„¹Eine abgeschlossene technische Hochschulbildung liegt vor, wenn ein Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss an einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG erlangt wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Bundes eröffnet. ²§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Was unter einer entsprechenden Tätigkeit zu verstehen ist, ist beispielhaft in der Protokollerklärung Nr. 3 beschrieben:

„Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbstständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.“

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden.

Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 oder 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zur Hälfte bzw. zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 herausheben.

Was unter einer besonderen Leistung zu verstehen ist, ist beispielhaft in der Protokollerklärung Nr. 2 beschrieben:

„Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.“

Zum Ausmaß der Heraushebung wird nach dem BAG eine deutlich wahrnehmbare erhöhte Qualität der Arbeit gefordert, die außer in den tariflichen Beispielsfällen auch auf sonstigen gleichwertigen Gründen, etwa weil besonderes Geschick, besondere Sorgfalt oder außergewöhnliche Entschlussfähigkeit verlangt werden, beruhen kann (BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 83).

Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zur Hälfte bzw. zu einem Dritt durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 herausheben. Zusätzlich gefordert ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung.

Eine „besondere Schwierigkeit“ liegt vor bei

- erhöhten fachlichen Anforderungen,
- fachlichem Können oder
- außergewöhnlichen Erfahrungen im Vergleich zur „Normaltätigkeit“ des Studiums.

Die „Bedeutung“ bezieht sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit. Sie kann aus

- der Größe des Aufgabengebietes,
- der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie,
- den Auswirkungen der Tätigkeit (über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen) auf den innerdienstlichen Bereich,
- aber auch in finanzieller Hinsicht und auf die Allgemeinheit gefolgt werden (BAG v. 20.3.1991 – 4 AZR 471/90).

Beide Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt es bereits an der besonderen Schwierigkeit, kann die Prüfung der Bedeutung dahinstehen.

Bei der Anforderung künstlerische Tätigkeit ist weder von dem Kunstbegriff der Kunswissenschaft noch von dem in Art. 5 GG verwendeten Begriff auszugehen. Zu berücksichtigen ist, dass zahlreiche Aufgaben von technischen Angestellten mit der geforderten Ausbildung schon notwendigerweise gewisse künstlerische Gestaltungsfähigkeiten erfordern, die auch in der Ausbildung vermittelt werden. Unter künstlerischen Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind demgemäß Tätigkeiten zu verstehen, die fachbezogen ein Urteilsvermögen nach künstlerischen Gesichtspunkten erfordern und sich objektiv auch als Äußerung dieses künstlerischen Gestaltungsvermögens darstellen (BAG v. 16.5.1979 – 4 AZR 680/77 – Juris-Rn. 32).

Spezialaufgaben übt ein technischer Beschäftigter aus, wenn diese ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig Ausgebildeten liegendes, außergewöhnliches Arbeitsgebiet betreffen. Dabei können auch nichttechnische, insbesondere pädagogische und didaktische Qualifikationen herangezogen werden (BAG v. 14.2.1990 – 4 AZR 548/89 – Juris-Rn. 16). Eine Spezialaufgabe ist jedoch nicht gegeben, wenn zu ihrer Erfüllung lediglich die normale Ausbildung in ihrer entsprechenden Fachrichtung ausreichend ist. (BAG v. 26.11.1903 – 4 AZR 695/02 - Juris-Rn. 58)

Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 herausheben.

Mit der verlangten erheblichen Heraushebung durch das Maß der Verantwortung ist gekennzeichnet, dass es sich um eine herausgehobene Spitzengruppe handelt. Verlangt wird eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der darunterliegenden Vergütungsgruppe erfordern. (BAG v.

21.1.1970 – 4 AZR 106/69 – Juris-Rn. 10 und BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 103 f.).

4.3 TV-L

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Ingenieurinnen/ Ingenieure	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13	Entgeltgruppen 10 bis 13

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L).

Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1

Die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 ist die Einstiegsentgeltgruppe für technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Unter einer „technischen Ausbildung“ ist laut der Vorbemerkung zu Abschnitt 22.1 des Teils II der EGO zum TV-L der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Die Protokollerklärung Nr. 4 erläutert beispielhaft entsprechende Tätigkeiten:

„Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbstständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.“

Durch Beispiele erfolgt die tarifvertragliche Festlegung, dass mindestens die darin konkret genannten Tätigkeiten dem allgemeinen Oberbegriff zuzuordnen sind, so dass bei Wahrnehmung einer der in einem Beispiel genannten Tätigkeiten, die Anforderungen der Entgeltgruppe grundsätzlich erfüllt sind. Beispielhafte Aufzählungen in tariflichen Eingruppierungsnormen sind jedoch keinesfalls abschließend. Weitere Beispiele, die sich aus Berufsbildern ableiten lassen, sind möglich (Bepler/Böhle; Kommentar zum TV-L, Entgeltordnung; Teil II Abschnitt 22.1; Juris-Rn. 14).

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden.

Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 oder 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zur Hälfte bzw. zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 herausheben.

Was unter einer besonderen Leistung zu verstehen ist, ist beispielhaft in der Protokollerklärung Nr. 3 beschrieben:

„Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.“

Zum Ausmaß der Heraushebung wird nach dem BAG eine deutlich wahrnehmbare erhöhte Qualität der Arbeit gefordert, die außer in den tariflichen Beispielsfällen auch auf sonstigen gleichwertigen Gründen, etwa weil besonderes Geschick, besondere Sorgfalt oder außergewöhnliche Entschlussfähigkeit verlangt werden, beruhen kann (BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 83).

Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 2 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zur Hälfte bzw. zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 herausheben. Zusätzlich gefordert ist eine langjährige praktische Erfahrung.

Das BAG hat in seiner ständigen Rechtsprechung den Begriff „langjährig“ konkretisiert und einen Erfahrungszeitraum von drei Jahren als ausreichend angesehen. Praktische Erfahrung kann nur in der jeweiligen beruflichen Tätigkeit, somit konkret in einer Tätigkeit mit ingenieurmäßigem Zuschnitt erworben werden (BAG v. 19.7.1978 – 4 AZR 31/77 – Juris-Rn. 57).

Eine „besondere Schwierigkeit“ liegt vor bei

- erhöhten fachlichen Anforderungen,
- fachlichem Können oder
- außergewöhnlichen Erfahrungen im Vergleich zur „Normaltätigkeit“ des Studiums.

Die „Bedeutung“ bezieht sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit. Sie kann aus

- der Größe des Aufgabengebietes,
- der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie,
- den Auswirkungen der Tätigkeit (über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen) auf den innerdienstlichen Bereich,
- aber auch in finanzieller Hinsicht und auf die Allgemeinheit gefolgt werden (BAG v. 20.3.1991 – 4 AZR 471/90).

Beide Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt es bereits an der besonderen Schwierigkeit, kann die Prüfung der Bedeutung dahinstehen.

Bei der Anforderung künstlerische Tätigkeit ist weder von dem Kunstbegriff der Kunstmwissenschaft noch von dem in Art. 5 GG verwendeten Begriff auszugehen. Zu berücksichtigen ist, dass zahlreiche Aufgaben von technischen Angestellten mit der geforderten Ausbildung schon notwendigerweise gewisse künstlerische Gestaltungsfähigkeiten erfordern, die auch in der Ausbildung vermittelt werden. Unter künstlerischen Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind demgemäß Tätigkeiten zu verstehen, die fachbezogen ein Urteilsvermögen nach künstlerischen Gesichtspunkten erfordern und sich objektiv auch als Äußerung dieses künstlerischen Gestaltungsvermögens darstellen (BAG v. 16.5.1979 – 4 AZR 680/77 – Juris-Rn. 32).

Spezialaufgaben übt ein technischer Beschäftigter aus, wenn diese ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig Ausgebildeten liegendes, außergewöhnliches Arbeitsgebiet betreffen. Dabei können auch nichttechnische, insbesondere pädagogische und didaktische Qualifikationen herangezogen werden (BAG v. 14.2.1990 – 4 AZR 548/89 – Juris-Rn. 16). Eine Spezialaufgabe ist jedoch nicht gegeben, wenn zu ihrer Erfüllung lediglich die normale Ausbildung in ihrer entsprechenden Fachrichtung ausreichend ist. (BAG v. 26.11.1903 – 4 AZR 695/02 - Juris-Rn. 58)

Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 soll sich die Tätigkeit der Beschäftigten mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 herausheben.

Mit der verlangten erheblichen Heraushebung durch das Maß der Verantwortung ist gekennzeichnet, dass es sich um eine herausgehobene Spitzengruppe handelt. Verlangt wird eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der darunterliegenden Vergütungsgruppe erfordern (BAG v. 21.1.1970 – 4 AZR 106/69 – Juris-Rn. 10 und BAG v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84 – Juris-Rn. 103 f.).

5. Tätigkeitsmerkmale Technikerinnen/Techniker

5.1 TVöD-VKA

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Technikerinnen/ Techniker	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b (Bis 31.12.2019: Ent- geltgruppe 7 und Ent- geltgruppe 9a Fall- gruppen 1 und 2)

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 2 Satz 2 TVöD-VKA).

Entgeltgruppe 8

Die Entgeltgruppe 8 ist die EinstiegSENTGELTGRUPPE für staatlich geprüfte Techniker. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden.

Nach der Vorbemerkung zu Teil A Abschnitt II Ziffer 5 sind staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker Beschäftigte,

„die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.“

Entgeltgruppe 9a

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 zusätzlich selbstständig tätig sein.

Was unter „selbstständig tätig“ zu verstehen ist, wird in der Protokollerklärung Nr. 1 erläutert:

„¹Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. ²Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. ³Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.“

Entgeltgruppe 9b

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a zusätzlich schwierige Aufgaben erfüllen.

Was unter „schwierigen Aufgaben“ zu verstehen ist, wird in der Protokollerklärung Nr. 2 erläutert: „Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.“

5.2 TVöD-Bund

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Technikerinnen/ Techniker	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b (Bis 31.12.2019: Ent- geltgruppe 7 und Ent- geltgruppe 9a Fall- gruppen 1 und 2)

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 2 Satz 2 TVöD-Bund).

Entgeltgruppe 8

Die Entgeltgruppe 8 ist die EinstiegSENTGELTGRUPPE für staatlich geprüfte Techniker. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden. Zu beachten sind die Vorbemerkungen zu Teil III Abschnitt 43, die Berufsgruppen aufführen, für die dieser Abschnitt ebenfalls gilt.

Entgeltgruppe 9a

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 zusätzlich selbstständig tätig sein.

Was als selbstständige Tätigkeit anzusehen ist, definiert die Protokollerklärung Nr. 2: „¹Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. ²Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. ³Aufgrund der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.“

Entgeltgruppe 9b

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a zusätzlich schwierige Aufgaben erfüllen.

Eine Definition mit Beispielen findet sich in der Protokollerklärung Nr. 1:

Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

5.3 TV-L

	TVöD-VKA	TVöD-Bund	TV-L
Eingruppierung			
Technikerinnen/ Techniker	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b	Entgeltgruppen 8 bis 9b (Bis 31.12.2019: Ent- geltgruppe 7 und Ent- geltgruppe 9a Fall- gruppen 1 und 2)

Soweit kein anderes zeitliches Maß bestimmt ist, müssen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sein (§ 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L).

Entgeltgruppe 8 (bis 31.12.2019: Entgeltgruppe 7)

Die Entgeltgruppe 8 ist die Einstiegsentgeltgruppe für staatlich geprüfte Techniker. Als weitere Anforderung ist dort die entsprechende Tätigkeit genannt.

Als Orientierung können die entsprechenden Berufsbilder (siehe Abschnitt 3) herangezogen werden. Zu beachten sind die Vorbemerkungen zu Teil II Abschnitt 22.2, die Berufsgruppen aufführen, für die dieser Abschnitt ebenfalls gilt.

Entgeltgruppe 9a (bis 31.12.2019: Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2)

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a sollen die staatlich geprüften Techniker selbstständig tätig sein.

Die selbstständige Tätigkeit erfordert nach der Rechtsprechung des BAG eine gewisse Entscheidungsbefugnis über den zur Leistungserbringung einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis, d.h. eine gewisse Eigenständigkeit innerhalb des Aufgabenbereiches (BAG v. 19.4.1978 – 4 AZR 721/76 – Juris-Rn. 38).

Entgeltgruppe 9b (bis 31.12.2019: Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1)

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a zusätzlich schwierige Aufgaben erfüllen.

Unter schwierigen Aufgaben sind Aufgaben zu verstehen, die in herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der Entgeltgruppe 9a hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können, z. B. auch in einem höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit als für sonstige Aufgaben eines Technikers (vgl. BAG v. 16.3.1983 – 4 AZR 429/80 -)

6. Hinweis: Sonstige Beschäftigte

Auch Beschäftigte, die über die genannten Abschlüsse nicht verfügen, können nach den vorstehend genannten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert werden, sofern die Voraussetzungen des sonstigen Beschäftigten (zweite Alternative) erfüllt werden.

Die Eingruppierung des sonstigen Beschäftigten erfordert, dass die/der Beschäftigte über **gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen** wie ein/e graduierter/r Ingenieur/in oder ein/e staatlich geprüfter/r Techniker/in verfügen muss.

7. Zusammenfassung

Für die Berufsgruppe der Ingenieurinnen/Ingenieure und Technikerinnen/Techniker haben die Tarifvertragsparteien besondere Tätigkeitsmerkmale in den speziellen Teilen der Entgeltordnungen vereinbart. Diese sind aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes bei der Bewertung entsprechender Stellen zwingend anzuwenden.

Ausgangsanforderung für die hier vorgestellten Eingruppierungen ist die entsprechende Tätigkeit. Zu prüfen ist demzufolge zunächst, ob die auszuübenden Tätigkeiten der zu bewertende Stelle dem Berufsbild einer Ingenieurin/eines Ingenieurs bzw. einer Technikerin/eines Technikers entsprechen. Wird dies bejaht, ist weiter das Vorliegen der Heraushebungsmerkmale zu prüfen.

Verfügen die Stelleninhaber/innen bzw. Bewerber/innen nicht über die geforderte Ausbildung als Ingenieurin/Ingenieur oder Technikerin/Techniker, ist zu prüfen, ob die zweite Alternative („sontige Beschäftigte“) in Betracht kommt.

**Autorin: Sina Brockmann, Beraterin Eingruppierung und
Mitautorin des Kommentarwerks Spöner/Steinherr**



Online-Produkt

TVöD Entgeltordnung Bund

Kommentar

In Spöner/Steinherr TVöD Entgeltordnung Bund ist neben dem Text der Entgeltordnung Bund eine systematische Behandlung der gesamten Thematik rund um die Entgeltordnung Bund enthalten.

[Mehr Infos](#)



Online-Produkt

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) inkl. Lexikon Arbeitsrecht im ö.D. Kommentar

Sie erhalten mit diesem Produkt eine ausführliche und praxisorientierte Kommentierung zum Tarifrecht im öffentlichen Dienst der Länder sowie der Entgeltordnung Länder.

[Mehr Infos](#)